

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich

(2001/C 531 E/09)

KOM(2000) 542 endg. — 2000/0234(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. September 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾ werden die spezifischen Veterinärmaßnahmen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates ⁽²⁾ ab 1. Januar 2000 von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanziert, um die Ziele des Artikels 33 Absatz 1 des Vertrags zu verwirklichen.

(2) Es ist festzulegen, welche Bestimmungen für die Verwaltung der betreffenden Ausgaben durch die Gemeinschaft gelten.

(3) Angesichts der Art der Ausgaben ist eine direkte Verwaltung durch die Kommission angezeigt.

(4) Die Entscheidung 90/424/EWG sollte daher geändert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Entscheidung 90/424/EWG wird folgender Artikel 40a eingefügt:

„Artikel 40a

Im Rahmen dieser Entscheidung finanzierte Ausgaben werden entsprechend Artikel 98 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽¹⁾ direkt verwaltet.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999.